

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung  
über die Wahrnehmung von Rufbereitschaften  
für die örtlichen Ordnungsbehörden der  
Städte Kalkar und Rees  
durch die Städte Kalkar und Rees**

Zwischen den Städten Kalkar und Rees, nachstehend „die Beteiligten“ genannt, wird gemäß §§ 1 und 23 ff. des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV NRW S. 621/SGV NRW 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490) folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Wahrnehmung von Rufbereitschaften durch die örtlichen Ordnungsbehörden geschlossen:

**§ 1  
Aufgaben und Ziele**

1. Ziel der Rufbereitschaft ist die Bündelung der Aufgabenwahrnehmung zur Einleitung von Maßnahmen zur Gefahrenabwehr bei Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung außerhalb der regulären Dienstzeiten. Die einzelnen Aufgaben ergeben sich aus dem Ordnungsbehördengesetz sowie aus Spezialgesetzen und -vorschriften.
2. Die Städte Kalkar und Rees verpflichten sich, Aufgaben der Rufbereitschaft und den Einsatz zur Gefahrenabwehr für die Beteiligten für den vertraglich festgelegten Zeitraum im Rahmen einer mandatierenden Aufgabenübertragung zu übernehmen. Die Stadt Rees übernimmt im Verhältnis zur Einwohnerzahl und Kommunenfläche einen prozentual berechneten Anteil von 30 Wochen im Jahr und die Stadt Kalkar einen Anteil von 22 Wochen im Jahr.
3. Das Mandat beinhaltet die Ausübung von Verwaltungshandlungen in fremder Zuständigkeit und in fremdem Namen. Die Städte Kalkar und Rees vertreten die jeweils abgebende Kommune und treten gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern als Vertreter der aufgabenabgebenden Kommune auf.

Die Städte Kalkar und Rees als beauftragte Verwaltung erhalten keine Zuständigkeit für die jeweils andere Kommune. Die Beteiligten geben ihre Zuständigkeit nicht auf und bleiben Vollstreckungsorgan.

**§ 2  
Personal**

1. Die Mitarbeitenden werden in dem vereinbarten Wechselzyklus jeweils von der Stadt Kalkar oder der Stadt Rees gestellt.
2. Dienstort ist die Stadt Kalkar, wenn diese das bereitchaftshabende Personal stellt und die Stadt Rees, wenn diese das bereitchaftshabende Personal stellt.
3. Dienstvorgesetzte der Mitarbeitenden ist die Bürgermeisterin der Stadt Kalkar, wenn diese das bereitchaftshabende Personal stellt. Für die Stadt Rees ist der Bürgermeister der Stadt Rees Dienstvorgesetzter, wenn diese das bereitchaftshabende Personal stellt.

**§ 3  
Kostenausgleich**

1. Die Personalkosten und Personalnebenkosten trägt jede Stadt für die eigenen Mitarbeitenden selbst.
2. Regelungen über die Erstattung von Fahrtkosten und die Nutzung von Privat- und Dienstfahrzeugen sind von den Beteiligten jeweils gesondert zu treffen.
3. Die sächlichen Kosten für die Aufgabenwahrnehmung trägt jeder der Beteiligten selbst. Soweit in Einzelfällen Anschaffungen erforderlich werden, die für alle Beteiligten eingesetzt werden, erfolgt die Kostenaufteilung zu gleichen Teilen.
4. Kosten, die infolge der Ausübung der hoheitlichen Tätigkeit im Rahmen der ordnungsbehördlichen Rufbereitschaft entstehen (z. B. Beauftragung Dritter etwa für Beseitigung einer Ölspur, Unterbringung von Tieren, etc.), sind von der Stadt zu tragen, in deren Stadtgebiet der Einsatz erfolgte.

#### **§ 4 Arbeitszeiten**

1. Die Städte Kalkar und Rees regeln die Vergütung für die Übernahme der ordnungsbehördlichen Rufbereitschaft sowie die arbeitszeitrechtlichen Angelegenheiten samt der Abgeltung angefallener Überstunden für die eigenen Mitarbeitenden in eigener Zuständigkeit.
2. Die Rufbereitschaftswoche beginnt jeweils montags um 8:00 Uhr und endet am darauffolgenden Montag um 8:00 Uhr. Die konkrete Rufbereitschaft und die Aufgabenwahrnehmung zur Einleitung von Maßnahmen zur Gefahrenabwehr bei Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung beschränkt sich auf die Zeiten außerhalb der regulären Dienstzeiten, nämlich montags bis donnerstags von 16:00 Uhr bis 8:00 Uhr des Folgetags, freitags von 12:00 Uhr bis 8:00 Uhr des Folgetags sowie samstags, sonn- und feiertags von 8:00 Uhr bis 8:00 Uhr des Folgetags. Darüber hinaus ist von Montag bis Donnerstag die telefonische Erreichbarkeit des Bereitschaftsdienstes in den Mittagspausen von 12:00 Uhr bis 14:00 Uhr sicherzustellen. Die Details des Bereitschaftsdienstes, insbesondere die konkreten Bereitschaftszeiten und Zuständigkeiten, werden separat zwischen den Beteiligten geregelt.

#### **§ 5 Laufzeit**

1. Diese Vereinbarung läuft auf unbestimmte Zeit.
2. Eine Kündigung dieser Vereinbarung kann jeweils zum 31.12. eines jeden Jahres – erstmals zum 31.12.2024 – unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten erfolgen. Die Kündigung nach diesem Absatz ist schriftlich zu erklären.
3. Die Möglichkeit einer einvernehmlichen Aufhebung bleibt unberührt.

#### **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Vereinbarung wird nach Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde gemäß § 24 GkG NRW am Tag nach der Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde wirksam, jedoch nicht vor dem 01.07.2023.

Für die Stadt Kalkar  
Kalkar, 22.06.2023  
Gez.  
Dr. Schulz  
Bürgermeisterin

Für die Stadt Rees  
Rees, 22.06.2023  
Gez.  
Hense  
Bürgermeister

### **Genehmigung**

Gemäß § 24 Abs. 2 in Verbindung mit § 29 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490), wird die zwischen den Städten Kalkar und Rees geschlossene öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Wahrnehmung von Rufbereitschaften für die örtlichen Ordnungsbehörden der Städte Kalkar und Rees durch die Städte Kalkar und Rees vom 22.06.2023 genehmigt.

Kleve, den 22.06.2023

Der Landrat  
als untere staatliche Verwaltungsbehörde  
gez.  
Gerwers